



Satzung Turnverein Haag 1881 e.V.

Satzung des Turnvereins Haagen 1881 e.V.

1.0 Name, Sitz und Zweck

- 1.01 Der Turnverein Haagen 1881 e.V. ist am 1. Juli 1881 gegründet worden. Er hat seinen Sitz in Lörrach-Haagen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen.
- 1.02 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport zur körperlichen Ertüchtigung. Er pflegt die Kameradschaft und fördert den Gemeinsinn unter seinen Mitgliedern. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.03 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.04 Die Vorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und /oder eine angemessene Vergütung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten
- 1.05 Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 1.06 Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes sowie des Markgräfler Hochrhein-Turngaues. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
- 1.07 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.00 Mitgliedschaft

- 2.01 Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2.02 Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so braucht der Vorstand keine Begründung

abzugeben. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Turnrat zulässig.

- 2.03 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und unterstützen und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens unterlassen und verhindern.
- 2.04 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im Voraus zu entrichten.
- 2.05 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.06 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
- 2.07 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung verstößt, wenn ein Mitglied mit der Bezahlung des Vereinsjahresbeitrages mindestens ein Jahr im Rückstand ist, wenn sich ein Mitglied den Anordnungen des Vorstandes oder eines seiner Beauftragten wiederholt widersetzt oder wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Turnrat schriftlich Einspruch erhoben werden.

3.00 Vereinsorgane und Struktur

- 3.01 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und der Vorstand.
- 3.02 Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter.
- 3.03 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftwart ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 3.04 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

- 3.05 Zur besonderen Betreuung der jugendlichen Mitglieder kann ein Jugendausschuss gebildet werden. Die Leitung wird einem Jugendwart übertragen.
- 3.06 Der Bereich des allgemeinen Turnens gliedert sich in Gruppen und Riegen, die von Turnwarten betreut werden. Daneben können Fachwarte zur Leitung einer oder mehrerer Gruppen eingesetzt werden.
- 3.07 Der Oberturnwart ist Gesamtleiter des allgemeinen Turnens und zugleich Technischer Leiter des Vereins.
- 3.08 Für einzelne Sportarten können Abteilungen eingerichtet werden, die von Abteilungsleitern geführt und von Turn- oder Fachwarten technisch geleitet werden.
- 3.09 Für Führungsaufgaben werden Fachwarte nach Bedarf eingesetzt.

4.00 Mitgliederversammlung

- 4.01 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese sind stimmberechtigt und wählbar.
- 4.02 Eine Mitgliederversammlung findet im ersten Viertel eines jeden Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 4.03 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes, des Turnrates und der Kassenprüfer,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Bestätigung von Turnwarten, Fachwarten und Abteilungsleitern,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten, insbesondere über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates oder des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 4.04 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 6.01 aufgeführt sind.
- 4.05 Zeitpunkt und Tagesordnung müssen den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin

schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

- 4.06 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.07 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 4.08 Mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über Änderungen der Satzung einschließlich des Vereinszweckes,
- Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Turnrat zustehen,
 - die Auflösung des Vereins.
- In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.
- 4.09 Für die Entlastungen und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter (Wahlleiter) aus ihrer Mitte.

5.00 Turnrat

- 5.01 Der Turnrat besteht aus
- a) den Mitgliedern des Vorstandes (6.01)
 - b) den Ehrenvorsitzenden
 - c) den Turnwarten (3.06)
 - d) den Fachwarten (3.06)
 - e) den Abteilungsleitern (3.08, 9.02)
 - f) den Beisitzern
 - g) sonstigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.
- 5.02 Die Amtszeit der Turnratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet ein Mitglied des Turnrates, ausgenommen Vorstandsmitglieder, vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen (6.05).

- 5.03 Der Turnrat legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für
- a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen,
 - b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden,
 - d) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und für Ehrungen aller Art.
 - f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden.
- 5.04 Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende, die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.
- 5.05 Der Turnrat wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie unter 6.01 aufgeführt.
- 5.06 Der Turnrat beschließt mit einfacher Mehrheit durch offene Abstimmung der anwesenden Mitglieder, darunter mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Turnratsmitglieder erfolgen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

6.00 Vorstand

- 6.01 Den Vorstand bilden
- a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Oberturnwart,
 - d) der Kassenwart,
 - e) der Schriftwart,
 - f) die von der Mitgliederversammlung besonders gewählten Mitarbeiter des Vorstandes.
- 6.02 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.
- 6.03 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Turnrates durchzuführen,

- c) Beschlüsse über Ausgaben im Rahmen der vom Turnrat festgelegten Richtlinien.
- d) Durchführung von Ehrungen und Anerkennungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien.

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben und Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

- 6.04 Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfalle wird er vom 2. Vorsitzenden und dieser von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 6.05 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit aus, so kann der Turnrat ein neues Vorstandsmitglied bestimmen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung als gewählt gilt.

7.00 Kassenführung

- 7.01 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er hat für den Einzug der Vereinsbeiträge zu sorgen und die vom 1. oder 2. Vorsitzenden genehmigten Zahlungen zu leisten.
- 7.02 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.
- 7.03 Der Kassenwart hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu geben.
- 7.04 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.
- 7.05 Abteilungskassen sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.
Bestehen innerhalb des Vereins Kassen, die nicht mit der Vereinskasse abgeschlossen werden und im Kassenbericht des Vereins nicht enthalten sind, handelt es sich um eine Privatangelegenheit der Beteiligten, für die der Verein jegliche Haftung ablehnt.

8.00 Jugendausschuss

- 8.01 Innerhalb des Vereins kann ein Jugendausschuss gebildet werden. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die jugendlichen Mitglieder des Vereins besonders zu betreuen und ihre Belange zu vertreten.
- 8.02 Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a) der Jugendwart als Vorsitzender,
 - b) die im Jugendbereich tätigen Fach- und Turnwarte,
 - c) mindestens drei jugendliche Vereinsmitglieder.
- 8.03 Jugendwart und jugendliche Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung des Vereins gewählt.
- 8.04 Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie aus den im Jugendbereich tätigen Fach- und Turnwarten. Das Mindestalter für den Jugendwart beträgt sechzehn Jahre.
- 8.05 Die Jugendversammlung tritt innerhalb drei Monaten vor der Mitgliederversammlung mit Turnratswahlen zusammen. Sie bestimmt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

9.00 Abteilungen

- 9.01 Innerhalb des Vereins können besondere Abteilungen gegründet werden, die ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der von der Vereinsatzung und dem Turnrat bestimmten Richtlinien regeln.
- 9.02 Der Abteilungsleiter wird von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Kommt keine Wahl zustande, so kann der Abteilungsleiter vom Vorstand bestimmt werden. Abteilungsleiter, Turnwarte und die weiteren von der Abteilungsversammlung gewählten Mitarbeiter bilden den Abteilungsvorstand. Der Abteilungsleiter ist innerhalb von drei Monaten vor der Mitgliederversammlung mit Turnratswahlen zu wählen beziehungsweise zu bestimmen.
- 9.03 Alle Abteilungsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung, die in der Mitgliederversammlung des Vereins Stimmrecht haben.
- 9.04 Der Turnrat ist berechtigt, über die Mitgliedsbeiträge hinaus Abteilungsbeiträge festzusetzen, sofern dies für die Finanzierung einer Abteilung notwendig ist.
Ist eine eigene Abteilungskasse vorhanden, wird ein Abteilungskassenwart in den Abteilungsvorstand aufgenommen.

10.00 Haftung

- 10.01 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- 10.02 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen, Turnhallen, Sportanlagen und bei Veranstaltungen beschädigt werden oder abhanden kommen.

11.00 Auflösung des Vereins

- 11.01 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 11.02 Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Auflösung abzuwickeln haben.
- 11.03 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO).

12.00 Überleitung

- 12.01 Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese wird vom 1. Vorsitzenden unverzüglich beantragt.

Die Satzung vom 14.03.2012 tritt außer Kraft.

Die Satzungsänderung wurde an der Mitgliederversammlung vom 13.03.2024 beschlossen.



1. Vorsitzender
Egon Mayer



2. Vorsitzender
Saskia Ruby

Dieser Satzung liegt eine Mustersatzung des Badischen Turnerbundes e.V. zugrunde.

